

BETRIEBS-„ÜBERNAHME“

In Österreich stehen zahlreiche Betriebe vor der Übernahme. Gesprochen wird hierbei in der Regel von Betriebs-„Übergaben“, was schon verdeutlicht, dass der Vorgang in der Regel aus Sicht des Übergebers betrachtet wird. Dabei wird auf die Vorstellungen und Wünsche des „Übernehmers“ oft zu wenig Bedacht genommen, was dieser Artikel aufgreifen soll.

TEXT: PHILIPP HAGELE

Wer froh sein darf, einen Betriebsnachfolger in seinen Reihen zu haben, kann sich zunächst einmal glücklich schätzen. Allein dieser Umstand sollte Übergebern (und deren Beratern) bewusst sein. Aus Sicht des Übernehmers gibt es einige Themenbereiche, denen erfahrungsgemäß oft zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Ein paar Überlegungen hierzu.

VERANTWORTUNG VOR EIGENTUM

Übernehmer haben das Recht, auf die Übernahme durch den Übergeber entsprechend informiert und miteingebunden zu werden. Aus unserer Erfahrung ist eine Übergangsphase ideal, in der beim Übernehmer bereits die Verantwortung liegt, das Eigentum am Unternehmen jedoch noch beim Übergeber liegt. Ob der Übergeber in dieser Phase noch Voll- oder Teilzeit oder gar nur mehr beratend oder überwachend tätig ist, hängt von den persönlichen Vorstellungen der Beteiligten ab. Ziel dieser Phase ist letztlich die Übertragung des Know-hows und der bisherigen Entscheidungskompetenz des Übergebers. Diese Phase sollte tendenziell nicht länger als zwei bis drei Jahre dauern, vorausgesetzt der Übernehmer war vorher schon länger im Unternehmen tätig. Die Hauptverantwortlichkeit in dieser Phase muss beim Übernehmer liegen. Mit fortdauernder Zeit steigt die Verantwortung des Übernehmers und sinkt jene des Übergebers, was sich auch operativ auf die tägliche Arbeit auswirken muss. Es sollte ganz klar besprochen und geplant werden, welche Arbeiten und vor allem welche Aufgabenbereiche von wem zu erledigen sind. Wöchentlich fix vereinbarte Abstimmungstermine erleichtern das Zusammenarbeiten. Wichtige Besprechungen des Übergebers dürfen nur noch im Beisein des Übernehmers geführt werden. Der Übernehmer



© BUREAU NEUBAU

ZUR PERSON

MMag. Dr. Philipp Hagele ist Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungskanzlei Bangratz & Hagele sowie Gerichtssachverständiger in Innsbruck und beschäftigt sich neben Umgründungen und steuerlicher Beratung intensiv mit den Themen Betriebsübergaben, Kalkulation und Bewertung.

muss den Übergeber in seine künftigen Überlegungen miteinbeziehen.

VERANTWORTUNG UND ERTRAG

Der Aufbau eines Unternehmens und die finanzielle Absicherung des Übergebers sind im Rahmen eines Nachfolgekonzeptes zweifellos zu regeln. Umgekehrt muss dieses Konzept aus Sicht des Übernehmers auch berücksichtigen, dass diesem nach Möglichkeit ein Großteil des finanziellen und wirtschaftlichen Erfolges zusteht. Dies dient einerseits zur Motivation, andererseits aber auch zur Erhöhung des Ich-Gefühls nach dem Motto „Die Firma gehört nun mir“. Steht wiederum

Der Übernehmer muss im Vorfeld seine Vorstellungen klar kommunizieren. Umgekehrt müssen sich auch Übergeber klar definieren.

ein Großteil der Gewinne dem Übergeber zu, so hat dies erfahrungsgemäß hohe negative Auswirkungen auf die Bindung des Nachfolgers an das Unternehmen frei nach dem Motto „Ich darf arbeiten, mir gehört aber nichts und ich habe nichts davon“.

RISIKOÜBERTRAGUNG

Volle Verantwortung und Ertrag können umgekehrt erst dann dem Übernehmer größtenteils zustehen, wenn dieser für sein Tun auch das volle Risiko trägt. Aus diesem Blickwinkel ergibt sich, dass ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Eigentums am Unternehmen auch die Haftung des Übergebers enden sollte und jene des Übernehmers beginnen muss.

DIE BERÜHMTEN ZWISCHENLÖSUNGEN

Betriebsübergaben eröffnen eine Reihe von zivil- und steuerrechtlichen Möglichkeiten, die genannte Prinzipien zu vermischen. So

können aufgrund steuerlicher Änderungen die Gebäudeentnahme betreffend seit 1. Juli 2023 bisherige Firmengebäude steuerfrei aus dem (Einzel-)Unternehmen ins Privatvermögen des Übergebers entnommen werden, ebenso schon längere Zeit der Grund und Boden. Eine anschließende Vermietung an den übertragenen Betrieb ist möglich. In einer finanziellen Planungsrechnung sind die Auswirkungen einer Vermietung an den Übernehmer darzustellen.

Kapitalgesellschaften wie GmbHs ermöglichen genauso die Möglichkeit, im Rahmen von Übergaben die Rechtsform zu ändern, meist mit dem Ziel, das bislang aufgebaute Vermögen nicht mehr dem vollen unternehmerischen Risiko zu unterwerfen.

Zwischenlösungen im Sinne des Wortes sollten stets als solche betrachtet und gehandhabt werden, sprich keine Dauerlösungen sein. Ansonsten läuft man Gefahr, dass obige Überlegungen nicht beachtet werden und eine Betriebsübernahme auch scheitern kann.

SPANNUNGSFELD FAMILIE UND UNTERNEHMEN

Österreich ist geprägt von starken Familienunternehmen. Ist der Übergeber nicht zu massiven Änderungen seines unternehmerischen Lebens bereit, so steht die Übernahme auf wackeligen Beinen. Der Übernehmer muss im Vorfeld seine Vorstellungen klar definieren und kommunizieren und die für ihn wichtigsten Punkte nennen. Umgekehrt müssen sich auch Übergeber klar definieren. Dass dieser Prozess auch Auswirkungen auf das Verhältnis innerhalb der Familie hat, muss allen Beteiligten klar sein, dazu gehören nicht nur die betroffenen Übergeber und Übernehmer, sondern ebenso deren Partner, Geschwister und Schwager. ■

INFOS

zum Thema Betriebsübergabe aus Sicht des Übergebers siehe eco.nova Top 500, Juli 2023 oder online unter www.bangratz-hagele.at.

Der Blick nach vorne

Bewegte Zeiten verlangen nach verlässlichen Partnern. Wir stehen Ihnen zur Seite:

- Unternehmensgründung
- Umgründungen/Umstrukturierungen
- Betriebsübergaben
- Kalkulationen/Betriebswirtschaftliche Beratung
- Laufende steuerliche Beratung

BANGRATZ & HAGELE
Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lieberstraße 3/III · A-6020 Innsbruck
T +43 (0) 512 / 59 55 50 · F +43 (0) 512 / 58 99 74
kanzlei@bangratz-hagele.at · www.bangratz-hagele.at